

BEITRAGSORDNUNG DER ÄRZTEKAMMER BERLIN
vom 8. Mai und 27. November 2019, zuletzt geändert am 9. Dezember 2020

§ 1 Veranlagungs- und Beitragspflicht, Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Ärztekammer Berlin von den Kammermitgliedern und freiwilligen Mitgliedern Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag, die Beiträge für freiwillige Mitglieder, die Beitragsstufen und die Höhe der Beiträge in den Beitragsstufen sind in der Beitragstabelle festgelegt. Die Beitragstabelle wird für jedes Beitragsjahr beschlossen und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
- (2) Alle der Ärztekammer Berlin am Veranlagungsstichtag eines Beitragsjahres angehörenden Kammermitglieder sind für dieses Beitragsjahr verpflichtet, sich zu ihrer ärztlichen Tätigkeit sowie ihren Einkünften daraus zu erklären und ihren Beitrag zu veranlagern. Veranlagungsstichtag ist der 1. Februar. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung nach den §§ 2 und 3 richtet sich nach den Verhältnissen zum Veranlagungsstichtag. Kurzfristige Unterbrechungen der Tätigkeit zum Veranlagungsstichtag, insbesondere durch Krankheit, Urlaub oder infolge Auftragsmangels, bleiben unberücksichtigt.
- (4) Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden oder angewendet oder mitverwendet werden können. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen oder Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notfalldienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistische und die gutachtliche ärztliche Tätigkeit.

§ 2 Mindestbeitrag, Beitrag für freiwillige Mitglieder

- (1) Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag keine ärztliche Tätigkeit ausüben, zahlen den in der Beitragstabelle jeweils ausgewiesenen Mindestbeitrag. Freiwillige Mitglieder zahlen den in der Beitragstabelle jeweils ausgewiesenen Beitrag für freiwillige Mitglieder.
- (2) Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag nicht ärztlich tätig sind und dauerhaft nicht mehr ärztlich tätig sein werden, zahlen nach Feststellung durch die Ärztekammer Berlin bis zum Widerruf dieser Feststellung den Mindestbeitrag, ohne dass es einer erneuten Erklärung und Veranlagung nach § 1 Absatz 2 bedarf.
- (3) Der Wegfall der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 2 ist der Ärztekammer Berlin unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Beitragsbemessung

- (1) Für Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielen, bemisst sich der Beitrag, sofern nichts anderes bestimmt ist, auf der Grundlage der im Beitragsbemessungsjahr erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit entsprechend den Beitragsstufen der Beitragstabelle. Beitragsbemessungsjahr ist das vorletzte Jahr vor dem Beitragsjahr. Die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen richtet sich nach den Vorgaben aus § 4.
- (2) Kammermitglieder, die im Beitragsbemessungsjahr keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit erzielt haben, zahlen den Beitrag der Beitragsstufe 3.
- (3) Entspricht die Beitragsbemessung im Beitragsjahr der Beitragsstufe 3, zahlen Kammermitglieder abweichend von Absatz 1 den Beitrag der Beitragsstufe 3.
- (4) Kammermitglieder, die zum Veranlagungsstichtag in mindestens einer weiteren berufsständischen Kammer beitragspflichtig sind, zahlen einen Teilbeitrag. Die Höhe des Teilbeitrags ergibt sich aus der Division des nach § 3 Absatz 1 und 2 ermittelten Beitrags durch die Zahl der Kammermitgliedschaften. Der ermittelte Betrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden. Die Ärztekammer Berlin kann abweichend von Satz 1 und 2 den Beitrag auf der Grundlage der im Beitragsbemessungsjahr in Berlin erzielten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit bemessen, wenn die Beitragsordnung der anderen Kammer keine Teilungsregelung oder eine Bemessung nach im eigenen Zuständigkeitsbereich erzielten ärztlichen Einkünften vorsieht und die Bemessung des Beitrags nach Satz 1 und 2 unverhältnismäßig wäre.

§ 4 Ermittlung der Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit sind nach den Vorschriften des Steuerrechts der Bundesrepublik Deutschland zu ermitteln. Hierzu gehören insbesondere
 1. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, zum Beispiel aus niedergelassener Praxistätigkeit, auch der Erlös aus dem Verkauf der Praxis,
 2. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, zum Beispiel als beamteter oder angestellter Arzt, auch Abfindungszahlungen und Übergangsgelöhne,

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, zum Beispiel aus Gutachter-tätigkeiten, Kontaktlinsenanpassungen, Laboruntersuchungen,
4. sonstige Einkünfte, zum Beispiel aus ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb sind insbesondere die Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Darunter fallen auch Einkünfte, die vor dem Beitragsbemessungsjahr bewirkt, aber im Beitragsbemessungsjahr zugeflossen sind, zum Beispiel Einkünfte aus Lizenzverträgen und Praxisverkäufen. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind das Bruttojahresentgelt laut Lohnsteuerbescheinigung abzüglich Werbungskosten. Sämtliche Einkünfte im Sinne des Satzes 2 sind zu addieren. Werden bestimmte Einkünfte nicht ärztlicher Tätigkeit zugerechnet, sind diese gesondert auszuweisen und mit einer Erklärung zu versehen.

- (2) Die Einkünfte sind um Behinderten- und Pflegepauschbeträge nach § 33b EStG zu mindern. Andere Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nach §§ 10, 33, 33a EStG bleiben für die Beitragsbemessung außer Ansatz; dasselbe gilt für Versorgungsbezüge nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen, Renten aus der Sozialversicherung und vergleichbare Leistungen, zum Beispiel aus der Ärzteversicherung.
- (3) Für nach § 31 EStG im Beitragsbemessungsjahr zu berücksichtigende Kinder wird die Beitragsstufe pro Kind um eine Beitragsstufe gemindert, jedoch nur bis zur niedrigsten Beitragsstufe.

§ 5 Beitragsverfahren

- (1) Die für die Veranlagung des Beitrags notwendigen Formulare werden durch Postaufgabe sowie in elektronischer Form bereitgestellt. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, die Veranlagungserklärung vollständig schriftlich ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben bis zum Ablauf des von der Ärztekammer Berlin festgelegten Zugangsstichtags einzureichen. Anträge und Erklärungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 müssen ebenfalls bis zum Zugangsstichtag in der Ärztekammer Berlin vorliegen. Zwischen dem Tag der Bereitstellung und dem Zugangsstichtag muss mindestens ein Monat liegen. Die Termine werden auf der Homepage der Ärztekammer Berlin und auf den Formularen der Veranlagungserklärung veröffentlicht. Die Verpflichtung aus Satz 2 gilt nicht für Kammermitglieder, deren Zahlungspflicht nach § 2 Absatz 2 festgestellt worden ist. Freiwillige Mitglieder erhalten im ersten Jahr der Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags eine Zahlungsaufforderung.
- (2) Der Veranlagungserklärung sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise beizufügen:
 1. Leistungsbescheide in Kopie für die Befreiung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
 2. eine Kopie des erforderlichen Auszugs aus dem Einkommensteuerbescheid des Beitragsbemessungsjahres,
 3. bei abhängig Beschäftigten ersatzweise eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigung aus dem Beitragsbemessungsjahr, sofern in diesem Jahr keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung bestand, im Übrigen Nachweis nach Nummer 2.

Die Nachweise dürfen hinsichtlich nicht beitragsrelevanter Angaben unkenntlich gemacht werden. Statt der unter Nummer 2. und 3. bezeichneten Nachweise kann die Veranlagungserklärung mit einer schriftlichen Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbstveranlagung bezüglich aller in § 4 genannten Bemessungsgrundlagen versehen werden.

- (3) Die Ärztekammer Berlin kann weitere Nachweise zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben in der Veranlagungserklärung fordern. Sie kann im Einzelfall auf die Verwendung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Formulare verzichten, wenn die Veranlagung in anderer geeigneter Weise erfolgt ist.
- (4) Der Beitrag ist bis zum Zugangsstichtag vorläufig einzustufen, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsbemessungsjahr noch nicht erteilt worden ist. Der Einkommensteuerbescheid oder eine darauf beruhende schriftliche Bestätigung einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters im Sinne von Absatz 2 Satz 3 ist innerhalb eines Monats nach Erteilung des Einkommensteuerbescheids nachzureichen.
- (5) Ergibt die Auswertung der Nachweise eine Abweichung von der Selbstveranlagung, wird der Beitrag von der Ärztekammer Berlin festgesetzt.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags entsteht mit der Abgabe der Veranlagungserklärung oder der vorläufigen Veranlagungserklärung, spätestens mit Ablauf des Zugangsstichtags nach Absatz 1. Der Mindestbeitrag nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 8 Absatz 2 sowie der Beitrag von freiwilligen Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Satz 2 entstehen mit Ablauf des Zugangsstichtags nach Absatz 1. Der Beitrag wird mit der Entstehung fällig, wenn nicht die Ärztekammer Berlin einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Von

freiwilligen Mitgliedern kann die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren verlangt werden.

(7) Kommt das Kammermitglied seiner Veranlagungspflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, setzt die Ärztekammer Berlin den Beitrag nach folgenden Grundsätzen fest:

1. das Kammermitglied wird von der Ärztekammer Berlin erstmals veranlagt oder ist von ihr bei der letzten Beitragsveranlagung in der Beitragsgruppe B bis einschließlich Beitragsstufe 27 veranlagt worden, es war befreit, zum Mindestbeitrag veranlagt oder dem Kammermitglied ist der Beitrag erlassen worden: Beitragsstufe 35,
2. das Kammermitglied ist bei der letzten Beitragsveranlagung der Ärztekammer Berlin in der Beitragsgruppe B ab Beitragsstufe 28 bis einschließlich Beitragsstufe 47 veranlagt worden: Beitragsstufe 55,
3. das Kammermitglied ist bei der letzten Beitragsveranlagung der Ärztekammer Berlin in der Beitragsgruppe B ab Beitragsstufe 48 bis zur letzten Beitragsstufe veranlagt worden: Beitragsstufe 200.

Die Ärztekammer Berlin berichtigt den Bescheid, wenn die Adressatin oder der Adressat binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe Widerspruch einlegt und eine Erklärung mit Nachweisen bei der Ärztekammer Berlin einreicht. Nach Eintritt der Bestandskraft des Beitragsbescheids berichtigt die Ärztekammer Berlin den Bescheid auf Antrag der Adressatin oder des Adressaten unter Erhebung eines Verspätungszuschlages in Höhe von 150,- Euro, sofern sie oder er eine Erklärung mit Nachweisen bei der Ärztekammer Berlin einreicht. Der Antrag auf Berichtigung muss innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des Beitragsbescheids gestellt werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Liegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller der Einkommensteuerbescheid für das Beitragsbemessungsjahr zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht vor, so gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Berichtigung erfolgt erst nach Einreichung aller notwendigen Unterlagen.

(8) Wenn und soweit der Beitrag nach dieser Beitragsordnung durch die Ärztekammer Berlin festgesetzt wird, entsteht die Pflicht zur Beitragsleistung mit dem Zugang des Festsetzungsbescheids. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig, es sei denn, die Ärztekammer Berlin bestimmt einen späteren Zeitpunkt.

§ 6 Vorläufige Beitragsfestsetzung, Rechtswirkung unbeanstandeter Beitragseinstufung

- (1) Die Ärztekammer Berlin kann Beitragsbescheide unter dem Vorbehalt der Vorläufigkeit erlassen, wenn die endgültige Beitragsfestsetzung von einem in der Zukunft liegenden Ereignis oder einer zukünftigen Entscheidung abhängig ist.
- (2) Die vom Kammermitglied ordnungsgemäß erklärte Einstufung des Kammerbeitrags steht einem Beitragsbescheid gleich, wenn die Ärztekammer Berlin die Veranlagungserklärung nicht binnen sechs Monaten nach Zugang bei ihr gegenüber dem Kammermitglied schriftlich beanstandet. Bleibt die Veranlagungserklärung unbeanstandet, gilt der Beitragsbescheid mit Ablauf dieser Frist als bekannt gegeben.

§ 7 Verjährung und Erstattung

- (1) Eine Festsetzung nach dieser Beitragsordnung, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beträgt zehn Jahre, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner über beitrags erhebliche Tatsachen vorsätzlich oder leichtfertig unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitrags erheblicher Tatsachen pflichtwidrig unterlässt. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist. Hat die Ärztekammer Berlin einen für die Festsetzung erforderlichen Nachweis von dem Beitragsschuldner gefordert, ist die Festsetzungsfrist ab der Bekanntgabe des Bescheides so lange gehemmt, bis die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner den Nachweis in der Ärztekammer Berlin eingereicht hat.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Beiträge verjährt nach vier Jahren; mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.
- (3) Ein Anspruch auf Erstattung von überzahlten oder zu Unrecht erhobenen Beiträgen entsteht mit der Zahlung. Er verjährt nach vier Jahren. Mit der Verjährung erlischt der Anspruch. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Festsetzungsentscheidung. Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Anforderungen sind nicht zu erstatten.
- (4) Im Übrigen finden für die Festsetzungsverjährung nach Absatz 1, die Zahlungsverjährung nach Absatz 2 sowie die Erstattung nach Absatz 3 die §§ 20 und 21 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai

1957, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, Anwendung.

§ 8 Beitragsbefreiung und Mindestbeitrag in besonderen Lebenssituationen

- (1) Kammermitglieder, die
 1. zum Veranlagungsstichtag Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten oder Zwölften Sozialgesetzbuch beziehen oder
 2. im Beitragsjahr ihren Beruf nicht mehr ausüben und aufgrund schwerer oder schwerster Beeinträchtigungen ihrer Selbstständigkeit oder Fähigkeiten festgestellt pflegebedürftig sind,werden auf Antrag von der Beitragszahlung befreit. Die Befreiung erfolgt für das Beitragsjahr. In den Verfahren nach Nummer 2 erfolgt die Befreiung auf Dauer, wenn eine Änderung des Zustandes der Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu erwarten ist.
- (2) Kammermitglieder, die im Beitragsjahr an einer schwerwiegenden Erkrankung von erheblicher Dauer leiden, zahlen auf Antrag den Mindestbeitrag.
- (3) In den Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 kann die Ärztekammer Berlin von einer Nachweisführung durch den Antragstellenden absehen, wenn und soweit sie von der Richtigkeit der Angaben anderweitig überzeugt ist; im Einzelfall kann sie Glaubhaftmachung gestatten. Die Ärztekammer Berlin kann von der Antragstellung absehen, wenn eine Antragstellung nicht zugemutet oder erwartet werden kann.
- (4) In den Verfahren nach Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 entscheidet der Vorstand oder ein von ihm beauftragter Ausschuss. Der Vorstand kann Richtlinien zum Verfahren sowie zur Ausfüllung der Beurteilungsspielräume erlassen. Er kann die Entscheidungen nach Maßgabe von ihm erlassener Richtlinien auf die Verwaltung übertragen.

§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass

- (1) Auf Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung erheblicher Härten ganz oder teilweise gestundet werden. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn das Kammermitglied sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder eine Einziehung der Forderung dieses bewirken würde.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung besonderer Härten ganz oder teilweise erlassen werden. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich das Kammermitglied in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf den Verspätungszuschlag nach § 5 Absatz 7 entsprechend anwendbar.
- (4) § 8 Absatz 3 und 4 gelten für Verfahren nach Absätzen 1 bis 3 entsprechend. Die Verwaltungsrichtlinien können auch Regelungen zur Ermessensausübung enthalten.
- (5) Auf Antrag wird die Hälfte des nach § 3 Absatz 1 und 2 bemessenen Beitrages erhoben, wenn die Kammermitgliedschaft nach dem Veranlagungsstichtag für mindestens sechs Monate entfallen ist und gleichzeitig keine Mitgliedschaft in einer anderen Ärztekammer der Bundesrepublik Deutschland oder eine freiwillige Mitgliedschaft in der Ärztekammer Berlin bestanden hat. Der ermittelte Betrag ist auf volle Euro kaufmännisch zu runden. Der Antrag muss bis zum 15. Dezember des Beitragsjahres schriftlich in der Ärztekammer Berlin eingegangen sein.
- (6) Pflichten der Kammermitglieder und freiwilligen Mitglieder nach dieser Beitragsordnung, die zum Zeitpunkt ihres Todes bestehen, werden gegenüber Erben nicht geltend gemacht. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10 Übergangsbestimmung

Anträge nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 sind für das Beitragsjahr 2020 spätestens bis zum 31. Mai 2021 zu stellen."

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt erstmals für das Beitragsjahr 2020. Die Beitragsordnung der Ärztekammer Berlin vom 21. November 2012 (ABl. 2013 S. 400), die zuletzt durch die Sechste Änderung vom 28. November 2018 (ABl. 2019 S. 1396) geändert worden ist, behält mit den jeweils auf ein Beitragsjahr bezogenen Beitragstabellen für die Beitragsjahre 2013 bis 2019 ihre Gültigkeit. Sie tritt im Übrigen mit Ausnahme des § 9 Satz 2 mit dem Inkrafttreten der in Satz 1 bezeichneten Beitragsordnung außer Kraft.